



LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 1000)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
-------------	-------------

Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)
 Das Erfordernis von Aufbaustufen wird für das gesamte Planungsgebiet gemäß § 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009 („Großprojekte“) festgelegt (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009)



Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)
 Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009)
 Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen



Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009)
 Angabe in Metern über Adria



Als Firsthöhe (FH) sowie als Gesimshöhe (GH) bzw. Traufhöhe (TH) werden festgelegt:

FH = 8,0 m x)
 GH = 8,0 m x)
 TH = 8,0 m x)

Höchsthöhen
 Baumassenzahl – BMZ (§ 56 Abs 3 ROG 2009)
 Besondere Festlegung BF 1:

BMZ 2,0 x)
 BF 1

Gemäß § 56 Abs 1 letzter Satz ROG 2009 wird ein Zuschlag zur höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundfläche im Ausmaß der zu berücksichtigenden Baumasse gewährt für:

- überbaute bzw. überdachte Räume, die zumindest an einer Seite zum Freien hin geöffnet sind und als Bus-Remise genutzt werden.



Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)
 Fuß- und Radweg (§ 53 Abs 2 Z 1 bzw. 12 ROG 2009)



Darüber hinaus gehende deklarative Eintragungen:
 Dem öffentlichen Verkehr gewidmete Privatstraße für eine Haltestelle des öffentlichen Linienverkehrs (Erklärung nach § 40 Abs 1 lit a Salzburger Landesstraßengesetz 1972 siehe ON 5)



STADT : SALZBURG Magistrat
 Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE ALBUS-REMISE - 1 / G1

ENTWURF	KENNNUMMER: 123.05/G01	M 1:40.000
ÜBERSICHTSPLAN		



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: VOM	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM	

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 05.03.2024
Erstellt am: 05.03.2024	SB.: TK / LE	Maßstab 1 : 1000
Ord.Nr.: 003	ZAHL: 22845/2024	Abl.Nr.:

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)